

Vf. 76-IV-19 (HS)  
81-IV-19 (HS)  
77-IV-19 (e.A.)  
82-IV-19 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN  
IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In den Verfahren  
über die Verfassungsbeschwerde  
und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

- 1) des Herrn D.,
- 2) des Herrn K.,
- 3) des Herrn M.,
- 4) der Frau P.,
- 5) des Herrn U.,
- 6) des Herrn W.,
- 7) der Frau S.,
- 8) des Herrn S.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Roland Ulbrich, Leibnizstraße 14,  
04105 Leipzig,

- 9) der Partei „Alternative für Deutschland“ – Landesverband Sachsen – , vertreten durch  
den Vorsitzenden Jörg Urban, MdL, Ostra-Allee 35, 01067 Dresden,

Verfahrensbevollmächtigter: Prof. Dr. Michael Elicker, Universität Campus Geb.  
A1 2, 66123 Saarbrücken,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Uwe Berlit, Christoph Degenhart, die Richterin Simone Herberger, die Richter Klaus Schurig, Stephan Thuge, Arnd Uhle und Andreas Wahl

am 12. Dezember 2019

beschlossen:

**Der Gegenstandswert wird für das Verfassungsbeschwerdeverfahren auf 250.000 EUR, für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf 125.000 EUR festgesetzt.**

### **G r ü n d e :**

Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 37 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 RVG. Der Gegenstandswert ist hiernach unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen zu bestimmen. Maßgeblich für die Höhe des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit sind mithin zum einen die subjektive und besondere objektive Bedeutung des Verfahrens und zum anderen das Maß seiner Förderung durch die anwaltliche Tätigkeit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. Februar 1989, BVerfGE 79, 365 [366 ff.]; Beschluss vom 13. Juni 2013 – 1 BvR 2952/08 – juris Rn. 6; Beschluss vom 25. Januar 2017 – 1 BvR 1304/13 – juris Rn. 3; st. Rpsr.). Gerade einer weitreichenden, von den subjektiven Interessen der Verfahrensbeteiligten unabhängigen, objektiven Bedeutung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens muss bei der Bemessung des Gegenstandswerts Rechnung getragen werden. Je stärker die Flächenwirkung der angestrebten Entscheidung und je größer die Zahl der denkbaren Fälle ist, für die sie relevant sein kann, desto höher ist ihr Wert zu veranschlagen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. Februar 1989, BVerfGE 79, 365, [368 f.]).

Hiernach sind die Gegenstandswerte der Tätigkeit der Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführer für die verbundenen Hauptsacheverfahren sowie die verbundenen Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung wie tenoriert zu bemessen. Beträge in dieser Höhe spiegeln sowohl die objektive Bedeutung des Verfahrens für die Allgemeinheit als auch das subjektive Interesse der Beschwerdeführer an einem ihnen günstigen Ausgang wider und erscheinen auch unter Berücksichtigung von Art und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit ihrer Bevollmächtigten im konkreten Fall angemessen. Für die Bemessung der objektiven Bedeutung knüpft der Verfassungsgerichtshof daran an, dass die Verfassungsbeschwerde der Sache nach einer in das Vorfeld der Wahl verlagerten Wahlprüfungsbeschwerde und deren allgemeiner Bedeutung für die Demokratie und die Herstellung verfassungsgemäßer Zustände ent-

spricht. Für die im Antrag des Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführerin zu 9) beantragte Bemessung an den finanziellen Interessen der Beschwerdeführerin zu 9) an den Aufwendungen, die der Freistaat Sachsen bei deren erfolgreichen Wahl für die nicht zugelassenen Listenbewerber gehabt hätte, ist schon deswegen bereits im Ansatz kein Raum; die Zulassung als Bewerber zu einer demokratischen Wahl betrifft nicht die Eröffnung individueller Erwerbs- oder Gewinnchancen.

Berücksichtigt wurde schließlich der Umstand, dass zu klären war, ob entgegen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs zum Vorrang des Wahlprüfungsverfahrens die angestrebte Verfassungsbeschwerde ausnahmsweise statthaft sein sollte.

gez. Munz

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Herberger

gez. Schurig

gez. Thuge

gez. Uhle

gez. Wahl